

„Die Renten Anpassung des AVW in der bisherigen Form war rechtswidrig“, so überschreibt der Justitiar des AVW die inhaltliche Bewertung des OVG-Urteils vom 20. Juli 2006, 8 LC 11/05 und nimmt im folgenden Stellung zum Sachverhalt:

Die Klage

Der im Jahr 1925 geborene Kläger begehrt vom AVW für das Jahr 2004 eine höhere Altersrente in Form einer sogenannten Renten Anpassung gemäß §12 c der Alterssicherungsordnung (ASO).

Im Dezember 1990 ist der Kläger Altersrentner geworden und erhielt gemäß § 12 a ASO eine monatliche Altersrente (Grundleistung) in Höhe von DM 1.459,00 (bzw. € 746,00). Hinzu kam eine Renten Anpassung gemäß § 12 c ASO, auf die jedoch kein Rechtsanspruch bestehe und über deren Höhe der Leitende Ausschuss des AVW jährlich beschließe. Diese Renten Anpassung betrug anfänglich DM 978,00 (bzw. € 500,00). Dadurch ergab sich anfänglich, das heißt im Monat Dezember 1990, eine Gesamtrente einschließlich Anpassung in Höhe von DM 2.437,00 (bzw. € 1.246,00). In den Folgejahren erhöhte sich die Gesamtrente bis zum Jahr 2001, indem dem Kläger zur Grundleistung von DM 1.459,00 eine Renten Anpassung in Höhe von DM 1.632,00, insgesamt also DM 3.091,00 (bzw. € 1.580,40) gezahlt wurde.

Aufgrund der „Kassenlage“ sah sich der Leitende Ausschuss des AVW nicht in der Lage, für das Jahr 2004 seinen Versorgungsempfängern überhaupt noch eine Renten Anpassung zu zahlen, so daß dem Kläger für das Jahr 2004 nur noch eine Gesamtrente in Höhe der Grundleistung von € 746,00 monatlich gezahlt wurde, also ohne irgendeine Zusatzleistung im Rahmen der Renten Anpassung.

Gegen den vollständigen Entfall der Renten Anpassung im Jahr 2004 richtet sich die Klage, mit der der Kläger in zweiter Instanz teilweise erfolgreich war.

Das Urteil

Das Niedersächsische Obergericht beurteilte die Renten Anpassung gemäß § 12 c ASO in der seit 1977 bis heute bestehenden Form für rechtswidrig.

Den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgend hat das AVW bei möglichst hoher Rentabilität und größtmöglicher Sicherheit zu gewährleisten, die Kaufkraftverluste einer einmal gewährten Rente nach Möglichkeit auszugleichen, das heißt möglichst den Realwert der Rente aufrecht zu erhalten.

Da die Renten Anpassung in der bisherigen Form nicht durch entsprechende Deckungsrückstellungen kapitalgedeckt war, verfügt das AVW nach der Auffassung des OVG in Bezug auf die Finanzierung der Renten Anpassung nicht über ein bewährtes System.

Das Ziel des AVW müsse es sein, das Versorgungssystem darauf anzulegen, Kaufkraftverluste möglichst auszugleichen und damit den Lebensunterhalt des Rentners dauerhaft auf gleichbleibendem Niveau sicher zu stellen.

Das OVG erkennt dabei durchaus, dass zu berücksichtigen ist, dass berufsständische Versorgungswerke keine öffentlichen Zuschüsse erhalten und keine Ausfallhaftung der Zahnärztekammer Niedersachsen oder des Landes Niedersachsen besteht.

Des weiteren führt das OVG aus, die niedersächsischen Versorgungswerke für die Heilberufe seien nicht verpflichtet, vorbehaltlos und uneingeschränkt Rentnern jährlich einen Inflationsausgleich zu gewähren. Sogar die beitragszahlenden Mitglieder könnten zur Aufrechter-

haltung eines höheren Leistungsniveaus zu Gunsten der aktuellen Rentenempfänger in Anspruch genommen werden.

Das OVG macht aber auch deutlich, dass es grundsätzlich die Verwendung des Äquivalenzsystems für verwendbar hält und ein Wechsel des Finanzierungssystems zum Plandeckungsverfahren nicht erforderlich ist.

Die Konsequenzen

Das Finanzierungssystem in Bezug auf die Renten Anpassung ist zu ändern. Hierfür muß die Satzung des AVW, die Alterssicherungsordnung, rückwirkend zum 01.01.2003 geändert werden, um mit einer größeren Sicherheit als bislang, möglichst einen kontinuierlichen Kaufkraftverlustausgleich zuzulassen.

Für die notwendige Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen erforderlich.

Das OVG erachtet eine weitestgehende Kapitaldeckung auch für die zukünftige Renten Anpassung für erforderlich, während es die bisherige allein im Umlageverfahren finanzierte Renten Anpassung für unzulässig hält.

Zu bemerken ist, dass das OVG am Ende seines Urteils ausdrücklich festgestellt hat, dass den Rentnern ein voller Inflationsausgleich nicht zusteht.

Nach erfolgter Satzungsänderung durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen sind der Kläger sowie sämtliche Versorgungsempfänger, die Widerspruch bzw. Klage gegen die Rentenbescheide für die Jahre seit 2003 erhoben haben und die noch nicht abgeschlossen sind, hinsichtlich der Renten Anpassung vom Altersversorgungswerk neu zu bescheiden.

gez. RA Wahner, 15. November 2006

Neustart mit Altlasten

Schwierige Konsolidierung des AVW

Der Erfolg von Pensionsfonds oder Versorgungswerken in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft hängt am Tropf der Kapitalmärkte. Ertragreiche Jahre haben oft starke Fundamente für die Kapitaldeckung bilden können. Die Summe aller Beiträge und ihre gute Verzinsung ließen attraktive Renten erwarten. Verluste an den Kapitalmärkten haben in den vergangenen Jahren jedoch bei vielen Versorgungswerken Ertragseinbrüche verursacht. Gleichzeitig berechneten die Versicherungsmathematiker eine höhere Lebenserwartung. Diese positive demografische Entwicklung machte immer höhere Deckungsrückstellungen notwendig, da das Glück eines langen Lebens auch zu einer längeren Rentenbezugszeit führt. Davon profitieren besonders die aktiven und jungen Mitglieder.

So wird deutlich, dass es neben der Höhe der Beiträge vor allem die Erträge am Kapitalmarkt sind, die auch die Zukunft des Altersversorgungswerkes der Zahnärzte in Niedersachsen bestimmen. Diese Erträge liegen aktuell immer noch oberhalb des alten Rechnungszinses*. Sie lassen keine großartigen Versprechungen zu. Gleichwohl kann bei der Neu- und Wiederanlage die derzeitige Durchschnittsverzinsung nicht mehr erzielt werden. Trotzdem gilt „die Rente ist sicher“ zumindest für die bisherigen Grundleistungen unseres AVW. Leider haben Versäumnisse in der Vergangenheit die „sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen“, aus denen Anpassungsleistungen schon 2004 nicht mehr gezahlt werden konnten, nahezu aufgebraucht. Die Konsolidierung unseres AVW ist schwierig und braucht Zeit. Im Ergebnis wird sie vor allem den jüngeren und aktiven Mitgliedern wieder eine berechenbare, verlässliche Rente beschern.

I. Die Zinsen – der entscheidende Anlagefaktor für das AVW

Die Zinsen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft sind der Rote Faden, der durch die komplexe Mathematik eines Berufsständischen Versorgungswerkes zu einem besseren Verständnis führt. Die Höhe der Zinsen oder Kapitalerträge über alle Anlagearten sind das Ergebnis konjunktureller Ereignisse und Prozesse. Erhöhte Nachfrage nach Fremdkapital lässt Zinsen steigen. Investoren sehen dann am Geld- und Kapitalmarkt größere Chancen als am Aktienmarkt, der darauf erfahrungsgemäß negativ reagiert.

Schließlich steuern vor allem die Notenbanken den Zinssatz, zu dem Banken sich bei ihnen Geld leihen können. So ergibt sich die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Zinspolitik daraus, dass

Sehr geehrtes Mitglied im AVW-Niedersachsen,

dieses AVWinfo ist die erste Ausgabe einer künftig in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Informationsschrift für die Mitglieder unseres Altersversorgungswerkes. Wir möchten damit einen wichtigen Schritt vollziehen, hin zu der versprochenen Transparenz und Dialogbereitschaft, der existentiellen Bedeutung unser aller Alterssicherung angemessen.

Der im Dezember letzten Jahres gewählte Leitende Ausschuss (LA) des AVW hat es sich zur Aufgabe gemacht, die spätestens in den Jahren 2003, 2004 in der breiten kollegialen Öffentlichkeit offenbar gewordenen Probleme aufzuarbeiten, die grundsätzlich vorhandene solide Basis des Werkes zu sichern und Lösungen für die Zukunft zu entwickeln, die uns allen eine leistungsgerechte, verlässliche und planbare Altersversorgung bieten können. Kürzungen von Renten, Rententeilen oder Rentenansprüchen auf die Hälfte oder gar Null, und das über Nacht, darf es nicht wieder geben.

Die Aufarbeitung bedarf naturgemäß auch einer Analyse der Vergangenheit, schon um offensichtliche Fehlentwicklungen in Zukunft ausschließen zu können. Als den Betroffenen steht es Ihnen auch zu, die Ursachen für den Status quo Ihrer Altersversorgung nachvollziehen zu können. Das wird nicht gehen, ohne Sensibilitäten zu berühren. Der neue Leitende Ausschuss ist sich aber gerade in seiner gemischten Zusammensetzung bewusst, dass „Politik“ im AVW absolut fehlt am Platze ist und hat in seinem ersten Jahr gezeigt, dass er zu gemeinsamer, konstruktiver Sacharbeit in der Lage ist. Es gilt, in möglichst großer Geschlossenheit aller Beteiligten gemeinsame Wege zu finden, die unsere Altersversorgung wieder auf nachvollziehba-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung auf Seite 3

Inhaltsverzeichnis

Seite 1
**Neustart mit Altlasten –
Schwierige Konsolidierung des
AVW**
Editorial

Seite 2
Leserforum

Seite 8
**Blick nach vorn –
„Jetzt geht es um die Zukunft“**

Seite 9
Impressum

Seite 10
**AVW-Grundlagen auf dem Prüf-
stand – Analyse, Bewertung und
Empfehlungen von PwC**

Seite 11
**Chronologie der Ereignisse –
Abgrenzung der Verantwortung
im AVW**

Seite 12
**Rentenanpassung rechts-
widrig – Der Justitiar des AVW
nimmt Stellung zum OVG-Urteil
vom Juli 2006**

Leserforum: Probleme & Meinungen

Wir möchten die Mitglieder im AVW ermuntern, Probleme und Meinungen an dieser Stelle offen an- oder auszusprechen. Mit Polemik können wir nichts anfangen. Konstruktive Kritik nimmt die Redaktion gerne auf.

Veröffentlicht werden nur namentlich gezeichnete Beiträge. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge nicht zu veröffentlichen oder zu kürzen, ohne ihre inhaltliche Aussage zu entstellen. Bringen Sie Ihre Meinung auf den Punkt. In der Kürze liegt die Würze. Vor allem setzen kurz gehaltene Beiträge AVWinfo in die Lage, ein Spektrum von vielen Aussagen anzubieten.

Fortsetzung von Seite 1

Zinsen als Kostenfaktor die Entscheidungen von Unternehmen über Investitionen beeinflussen. Andererseits bestimmen die Zinsen die Erträge der Pensions- und Kapitallebensversicherer und der Versorgungswerke und damit die Rentenanwartschaften. Überall auf der Welt. Diese Zusammenhänge und ihre Auswirkungen sind jedem aus eigener Erfahrung bekannt. Die weltweite Zinsdiskussion des vergangenen Jahres ist sicherlich von allen verfolgt worden.

Ein Versorgungswerk als institutioneller Anleger unterliegt diesem zyklischen Auf und Ab und muss bemüht sein, trotz aller Schwankungen der Kapitalmärkte dennoch verlässliche Erträge zu generieren, unabhängig davon, in welche Richtung die konjunkturellen Indikatoren gerade zeigen. Chancen auf Mehrertrag werden stets mit einem höheren Risiko erkaufte. Das wiederum bestimmt die sehr konservative Anlagepolitik unseres Versorgungswerkes in einem engen Korridor, der durch definierte Risikoklassen vorgegeben ist. Diese sind von der Arbeitsgemeinschaft Be-

rufständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) und den Aufsichtsbehörden gemeinschaftlich definiert worden.

In der Vergangenheit hat auch unser AVW von der guten Ertragslage an den Kapitalmärkten profitiert, die Erträge oberhalb von 4 Prozent generierten. Es gab Jahre mit Erträgen von mehr als 6 Prozent für das AVW. Der Rechnungszins* von 4 % wurde also problemlos erreicht, sodass Überschüsse in die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen fließen konnten. Ab dem Jahr 2001 zeigte sich ein Abwärtstrend, der sich fortsetzte und 2002 schon die Rückstellungen erheblich schrumpfen ließ. 2003 verkürzten sich die Anpassungsleistungen, um dann 2004 auf Null zu sinken. Heute liegt das AVW mit seiner Rendite über alles noch oberhalb des Rechnungszinses von 4 %. Um jedoch eine auf die Zukunft projizierte Rentenvorhersage treffen zu können, muss eine an den realen Gegebenheiten des Marktumfeldes angepasste Zinshöhe Grundlage unserer Berechnungen werden. Die Auswirkun-

gen des Zinsmarktes möchten wir Ihnen am Beispiel der Rendite 10-jähriger Pfandbriefe verdeutlichen (siehe Grafik unten). Eine Fortschreibung des Rechnungszinses von 4 % wäre vor dem Hintergrund, dass ein Versorgungswerk immer in diesem Bereich einen Anlagenschwerpunkt zu setzen hat, unseriös. Das AVW gehört zur so genannten ersten Säule der Alterssicherung. Und Sicherung oder Sicherheit erlauben gerade prospektiv äußerst zurückhaltende Voraussagen. Das gute daran, es vermeidet Enttäuschungen.

* Erläuterung zum Rechnungszins

Was also ist der Rechnungszins? Der Rechnungszins ist eine Erwartung an die Zukunft. Pensionsfonds, Kapitallebensversicherungen und Versorgungswerke versprechen mit der Festlegung eines Rechnungszinses die Untergrenze oder den Mindestertrag, den Versicherte aus ihrem Beitragsvolumen erwarten können und worauf sie einen Anspruch haben. Vor dem Hintergrund des Einbruchs am Kapitalmarkt ab 2001 haben die meisten Versicherer ihre Rechnungszinsen in Stufen gesenkt, da die Ertragskontinuität in alter Höhe nicht mehr zu gewährleisten war. Sie haben also ihre Erwartungen an zukünftige Renditen zunächst auf 2,75, dann auf 2,25 Prozent zurückgenommen.

Würden in nächster Zeit die Erträge an den Kapitalmärkten wieder nennenswert steigen, wären oberhalb des Rechnungszinses wieder höhere Überschüsse zu erwarten, die dann natürlich den Versicherten gutzuschreiben sind. So ist nicht nur für den Erfolg einer Police, sondern auch im Rahmen der ersten Alterssicherungssäule – unabhängig vom Rechnungszins – die Summe aller Erträge ausschlaggebend. Für unser Versorgungswerk bedeutet die allgemeine Absenkung des Rechnungszinses die Rückkehr zu realistischer Betrachtung und die Vermeidung unverantwortlicher Zusagen, die man nicht mit Sicherheit einhalten können. Umso besser, wenn es anders kommt.

In unserem AVW flossen bisher alle Erträge oberhalb des Rechnungszinses in die „sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen“. Aus ihnen wurden auch zur Anpassung an aktuelle Sterbetafeln hohe Beträge in die Deckungsrückstellung für die Grundleistung überstellt, um den durch den Rechnungszins gewährleisteten Anspruch auf die Grundleistung sicherstellen zu können. Dies ist auch den jüngeren Kolleginnen und Kollegen zu gute gekommen, da damit längere Beitragszeiten oder geringe Rentenerwartungen vermieden werden konnten. Darüber hinaus noch vorhandene Guthaben in den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wurden als Anpassungsleistung ausgeschüttet.

So wird deutlich, dass eine Absenkung des Rechnungszinses bei unveränderter Deckungsrückstellung eine niedrigere Rentenerwartung nach sich zieht. Umso mehr bleibt bei verbesserter Ertragslage für die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen übrig. Dass allerdings zur Gewährleistung der Anpassungskontinuität auch Reserven für die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen hätten gebildet werden müssen, wollte der alte Leitende Ausschuss nicht wahr haben. Dies führte 2004 zu einer als „Halbierung der Renten“ wahrgenommenen Absenkung. Diese Rückstellung war aufgebraucht.

Das ist zugleich die Hypothek, die der neue LA übernommen hat und die nicht von heute auf morgen abzutragen sein wird. Umso wichtiger ist es dem neuen LA, dass die Mitglieder im AVW die Zusammenhänge verstehen (siehe „Chronologie der Ereignisse“ in dieser Ausgabe). Dieses AVWinfo soll ein Beitrag zum besseren Verständnis sein. Auch wenn es schwierig ist, diese komplexe Materie im Ganzen zu verstehen, so hat doch in der Versicherungsmathematik die Politik nichts verloren. Bemerkungen in der Kammerversammlung, man wünsche sich eine Anhebung des Rechnungszinses, weil das „nach außen einen besseren Eindruck“ mache, kann man dann nicht mehr verstehen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 1

re, verlässliche Beine stellt. Dabei müssen die Beiträge der Aktiven in der Phase des Ansparens ebenso geschützt werden wie die Rentenzahlungen in der Ruhestandsphase. Das in der Vergangenheit leider immer wieder verlassene Prinzip der „individuellen Äquivalenz“, das unserer Alterssicherungsordnung zugrunde liegt, bietet hierfür beste Gewähr, und soll daher – auch das ein einvernehmlicher Beschluss aller LA-Mitglieder – gesichert und möglichst kurzfristig wieder in den Mittelpunkt gestellt werden.

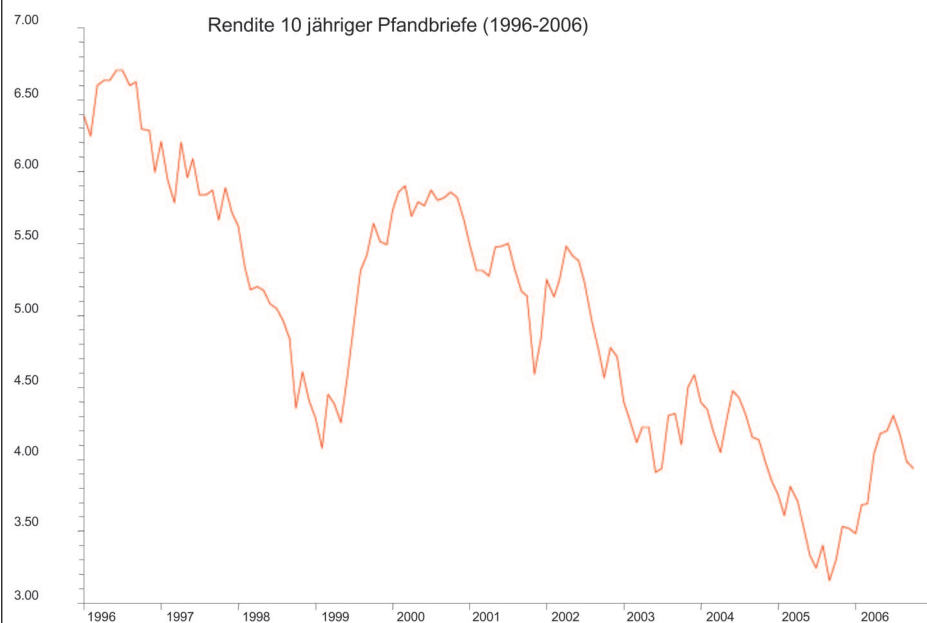
Der Status quo des AVW, gesetzliche Rahmenbedingungen und die Vorgaben der Urteile des OVG Lüneburg sind grundlegende Parameter der Rentensicherheit. Für die zukünftige Entwicklung spielt die Höhe der Beitragszahlungen, die sich verändernde Lebenserwartung der Mitglieder und natürlich die wirtschaftliche Entwicklung entscheidende Rollen. Für die Geldanlage strebt der neue LA bei erweiterter Absicherung höchstmögliche Erträge an. Dem entsprechend wurde die Geldanlage im Bereich des investiven Geschäfts durch bankenunabhängige Beratung ergänzt. Der LA wird begleitet durch kompetente und engagierte Sachverständige.

Entscheidend für den angestrebten Erfolg in der Arbeit des LA wird nicht zuletzt die Ehrlichkeit, auch mit sich selbst sein, Fakten zu akzeptieren und zu kommunizieren, selbst wenn es sich um unliebsame Wahrheiten handeln sollte. Das Wecken von Erwartungen, die auf Dauer nicht erfüllt werden können, ist nicht zielführend. Es gilt, auf Sachlichkeit basierendes Vertrauen zurück zu gewinnen und die Sicherheit in den Vordergrund zu stellen. Die Kammerversammlung wird im Frühjahr mit großer Verantwortlichkeit entscheidende Weichen stellen müssen. Nach gründlicher Analyse der Gegebenheiten muss sich Optimismus in Grenzen halten; aber es gibt auch wieder Gründe, ihn nicht zu verlieren. Wir stellen uns – auch mit diesem AVWinfo – gerne dem Dialog. Für sachlich begründete Anregungen werden wir offen sein. Begleiten Sie unsere Informationen zum Thema mit gebotenem Abstand und kritisch. Messen Sie uns an der Kongruenz von Worten und Taten, und nicht zuletzt: am Ergebnis.

Ihr Dr. Karl Horst Schirbort

Rendite 10-jähriger Pfandbriefe 1996-2006

Die Volatilität (Schwankungsbreite) selbst von Pfandbriefen mit einem Anlagehorizont von 10 Jahren macht deutlich, wie stark die Entwicklung auf der Aktiv- wie Passivseite im AVW von Einflüssen des Kapitalmarktes bestimmt werden.



Neustart mit Altlasten

Die Kammerversammlung hat im Dezember 2005 den Wechsel im Leitenden Ausschuss unseres Altersversorgungswerkes herbeigeführt. Dem neuen LA gehören an: Dr. Karl Horst Schirbort (Vors.), Dr. Josef Kühling-Thees (stellvertr. Vors.), Dr. Christian Scherer, Dr. Reinhard Urbach (alle FVDZ), sowie Dr. Georg Kolbow und Dr. Bodo Vogel (beide ZfN). Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit und im Hinblick auf die demografischen Verschiebungen in der Zukunft, vor allem aber zur Sicherung der Ansprüche der jungen und aktiven Mitglieder im AVW hat sich der neue LA unter dem Vorsitz von Dr. Karl Horst Schirbort darauf verständigt, das gerechte System der individuellen Äquivalenz beizubehalten. Die Abweichungen von diesem System in der Vergangenheit, die das eingetretene Debakel erst ermöglichten, sollen nach einer notwendigen Übergangsphase bereinigt sein.

Nach umfassender Analyse des Status quo wurden grundsätzliche Entscheidungen sowohl auf der Aktivseite wie auf der Passivseite auf den Weg gebracht. Dies bedeutet, dass die Bereiche Anlagepolitik und Rentenberechnung wieder auf eine verlässliche Grundlage zu stellen waren. Schließlich hat auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg dazu auf der Passivseite weitere Vorgaben einfließen lassen. Heute möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick zur Situation unseres Altersversorgungswerkes vermitteln.

Kurz nach Übernahme der Verantwortung im AVW und nachdem man das Ausmaß der Versäumnisse in der Vergangenheit (siehe PwC-Bericht in dieser Ausgabe) ermessen konnte, hat sich der LA schon vor Veröffentlichung des OVG-Urteils und der PwC-Analyse entschlossen, den Weg einer grundlegenden Sanierung und Modernisierung zu beschreiten. Die wesentlichen Maßnahmen betreffen

- den Aufbau der Rückstellungen nach HGB § 341 e (Schwankungsreserve) für Schwankungen am Kapitalmarkt und zur Abdeckung der demografischen Risiken,
- eine möglichst hohe, noch besser vollständige Kapitaldeckung für die Leistungen, die bisher als „Anpassungsleistung“ gezahlt wurden und in Zukunft Bestandteil einer vom OVG geforderten Gesamtrente sein werden,
- die Vermeidung von Schwankungen und damit Kontinuität und Verlässlichkeit der Rentenzahlungen für die Zukunft,
- die künftige Beteiligung aller Beitragszahler an den Erträgen oberhalb des Rechnungszinses.

Zum besseren Verständnis werden diese Maßnahmen im folgenden nach ihren Auswirkungen einerseits auf die Aktivseite der Anlagepolitik und andererseits auf die Passivseite der Rentenanwartschaften dargestellt. Auf der Passivseite werden sich die Konsequenzen aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg deutlich bemerkbar machen.

Die Aktivseite (Anlagepolitik)

Als der neue LA seine Aufgabe übernahm, enthielten die „Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen“ bei einem Gesamtanlagebestand von ca. 1 Milliarde € nur noch 39 Millionen €, – also nicht einmal 4 Prozent. Zum Verständnis der Aktivseite gehört auch der Hinweis, dass lediglich 50 Prozent unseres Mischfonds und damit nur 4 Prozent unseres Gesamtvermögens in Aktien investiert waren. Trotz stiller Reserven im Fonds hätte in der Vorausschau auf das mögliche Ergebnis des Jahres 2006 ein 10 %iger Kurseinbruch eine Ausschüttung in diesem Bereich bereits unmöglich gemacht und ein Absinken der Gesamtrendite unseres AVW auf 3,98 Prozent bewirkt. Auch die Festschreibung von Mitteln über 20 Jahre bei nur wenig über 4 Prozent liegenden Ertragsversprechen hat nach Ansicht des neuen LA zu sehr langen Fristenbindungen geführt, die auf Veränderungen an den Kapitalmärkten nicht reagieren können.

Trotz des oben beschriebenen engen Spielraums entschied sich der neue LA vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu Beginn des Jahres 2006, den gemischten Fonds nach Möglichkeit wieder voll in Aktien investieren zu lassen, – natürlich unter Festlegung einer Wertuntergrenze, um Abschreibungen zu vermeiden, wie sie 2002 in das bekannte Debakel geführt haben. Die mögliche Aktienquote hätte damit höchstens 8 Prozent des Gesamtvermögens erreichen können. Diese Entscheidung des neuen LA wurde im ersten Halbjahr durch steigende Aktienkurse belohnt. Durch Anhebung der Wertuntergrenze (stop loss) konnten im II. Quartal Gewinne abgesichert werden, ohne dem Fonds die Möglichkeit zu nehmen, bei weiter steigenden Kursen erneut an dieser Entwicklung partizipieren zu können.

Aus grundsätzlichen Erwägungen hat sich der neue Leitende Ausschuss auch entschieden, die notwendige externe Beratung bei Unternehmen zu suchen, die unabhängig von Banken sind. Das vom AVW definierte Anforderungsprofil machte es zunächst nicht einfach, Anbieter aus dem Beratungsbereich für institutionelle Anleger mit dem geforderten Leistungsspektrum zu finden. Wichtig war dem LA vor allem eine nachprüfbar kompetente

- einer Anlageklassen übergreifenden Beratung,
- zeitnah aktualisierter Berichterstattung,
- Erfahrungen im Bereich des Risikomanagementoverlays
- einschließlich der Bestätigung durch Referenzen.

Ziel aller Maßnahmen des AVW und des neuen LA sind eine

- höhere Wertschöpfung
- Verminderung des Risikos und
- eine breitere Aufstellung an den Kapitalmärkten.

Diese Ziele stehen in unmittelbarer Abhängigkeit voneinander. Nach Vorstellung verschiedener renommierter Fi-

nanzberater hat das AVW mit dem Unternehmen FERI aus Bad Homburg einen Partner gefunden, der auch in der Beratung anderer institutioneller Anleger Kompetenz bewiesen hat. Von ihm erwartet das AVW wichtige Impulse. Alle Beteiligten sind sich einig, dass die Neuausrichtung der Anlagepolitik hohen Sicherheitsanforderungen folgen muss. Unser Versorgungswerk bewegt sich, über das Gesamtvermögen betrachtet, im Bereich der Risikoklasse I und damit der höchsten Sicherheitsstufe, die bundesweit von den Aufsichtsbehörden für die Verwaltung von Altersvermögen vorgegeben ist.

Leistungsumfang FERI Institutional Advisors GmbH

FERI erbringt für das AVW im Rahmen ihres Vertrages folgende Leistungen:

- Asset Liability Analyse
- Strategische und taktische Asset Allokation
- Auswahl geeigneter Anlageinstrumente und Asset Manager
- Risikocontrolling und Risikooverlay-Management

(siehe Glossar S. 8)

Bekannt ist, dass höhere Ertragsersparungen eine breitere Aufstellung an den Kapitalmärkten zu akzeptieren haben. Für unser AVW bedeuten aber alle Anlagen, die außerhalb der Risikoklasse I investiert werden sollen, die Voraussetzung höherer Reserven. Die sind leider, wie oben beschrieben, so gut wie nicht mehr vorhanden, was einen Neustart nahe bei Null notwendig macht. So hat der LA in Vorarbeit zu den Umstrukturierungsmaßnahmen und im Hinblick auf die unbefriedigende Zinssituation darauf verzichtet, Neu- oder Wiederanlagen in festverzinsliche Papiere mit hoher Laufzeit vorzunehmen. Bei einem ohnehin hohen Anteil unseres Anlagevolumens in festverzinslichen Wertpapieren bedeutete z.B. eine auf ein Jahr befristete Anlage von € 40 Mio. gegenüber einer 10-jährigen

Laufzeit nur einen Renditeverlust unterhalb weniger Hundertstel. Diese Einbuße für 2006 hat der LA bewusst in Kauf genommen, um einen nicht unerheblichen Kapitalanteil für zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten vorhalten zu können. Damit hat der LA angesichts geringer Renditeerwartungen bei den Festverzinslichen eine lange Bindungsfrist vermieden und sich Investitionschancen für die Zukunft nicht verbaut.

Fast alle Immobilien des AVW, die früher selbst verwaltet wurden, sind in einem bei der APO Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft mbH (aik) angesiedelten und dort verwalteten Immobilienfonds. Dieser ist bei guten Ertragsaussichten zufriedenstellend positioniert. Gegenwärtig macht der Immobilienanteil im Portfolio ca. 12 Prozent des Gesamtvermögens aus. Geplant ist eine sukzessive Umorientierung mit stärkerer Fokussierung auf gewerbliche Objekte. Die aik bietet in diesem Bereich interessante Optionen außerhalb regionaler Begrenzungen. Korrekturen der vorhandenen weiteren Beteiligungen des AVW werden erst nach Abschluss einer umfangreichen Analyse unseres Beratungsunternehmens diskutiert werden können.

Die Passivseite (Zukunft der Renten)

Aktiv- und Passivseite einer Bilanz bedeutet die gegliederte, summarische Gegenüberstellung bestimmter Wertkategorien zu einem bestimmten Zeitpunkt. Analog zu den alten Begriffen „Soll und Haben“ bedeutet die Aktivseite in einem Altersversorgungswerk die Summe aller Beiträge und aller Kapitalerträge, einschließlich ihrer Wertsteigerung durch Zinseszins effekte über den Zeitraum ihres Verbleibs im AVW. Die Passivseite stellt die Summe der errechneten Ansprüche an die Rentengrundleistung in der Zukunft unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung dar. Für jeden Anspruch auf Grundleistung muss ein Deckungsäquivalent vorhanden sein. Das bedeutet, dass jede Beitragsleistung unmittelbar einen Anspruch für die Zukunft generiert. Oder: Jeder Anspruch auf eine bestimmte Ren-

tenleistung muss durch Beiträge gedeckt sein. Nur so ist die Bilanz (lat.: bilanx = zwei Waagschalen) ausgeglichen. Das individuelle Äquivalenzprinzip stellt im Hinblick auf die Ausgeglichenheit zwischen Aktiv- und Passivseite die gerechteste Form einer berufsständischen Altersversorgung dar.

II. Die Zinsen – der entscheidende Rentenfaktor im AVW

Die Situation auf der Anlagenseite bestimmt die Möglichkeiten der Passivseite und damit die Zukunft der Renten unmittelbar. Das ist wie mit Soll und Haben. Was auf der Anlagenseite nicht da ist, kann auf der Passivseite nicht Bestandteil von Rentenzusagen werden. Wie in allen Pensionsfonds und Versorgungswerken hängen die Renten von der Akkumulation der Beiträge und den sich verändernden Erträgen oder Zinsen innerhalb des Zeitraums der Ansparphase ab. Dabei gibt es sehr langfristige Engagements in Renten und Immobilien und solche mit kürzeren Laufzeiten. Im System der individuellen Äquivalenz muss jeder Beitragszahler ein gerechtes Äquivalent aus der Summe seiner Leistungen erhalten. Durch erhebliche Abweichungen von diesem System hat es vermeidbare Ungerechtigkeiten gegeben.

In Zukunft muss die Rentenzahlung berechenbar und verlässlich sein. Schließlich soll sie sich überdies im Rahmen der Möglichkeiten an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) orientieren, wie es im Urteil des OVG steht. Für die Passivseite bestimmen darum die Zinsen der Vergangenheit und der Gegenwart auch die Zukunft der Renten. So ist es in jeder Bilanz, auch der eines Versorgungswerkes, nachzuvollziehen: Aktivseite = Passivseite. Oder: Nicht nur die Erträge hängen am Tropf der Kapitalmärkte, – auch die Renten. Einzige Ausnahme: die staatliche Rente. Für sie gibt es keine Kapitaldeckung, also auch keine Erträge. Sie wird von der aktiven Generation erarbeitet. Die Einschränkungen dort sind wie bei vielen Modellen, die sich auf nachwachsende Generatio-

nen stützen, angesichts der demografischen Entwicklung absehbar.

Heute profitiert im staatlichen Rentensystem die Generation der heute lebenden Rentner auf Kosten der nachfolgenden Generationen, die selbst auf eine ihrer Beitragsbiographie äquivalenten Rente nicht mehr hoffen können. Die jungen und aktiven Beitragszahler im AVW dagegen fordern individuelle, gerechte Zuordnung von Beitragsaufkommen und Erträgen. Dazu ist die Rückkehr zur individuellen Äquivalenz für die Gesamtrente die Zielvorgabe des neuen LA.

Auswirkungen

„Wir weisen darauf hin, dass der Spielraum für Anpassungen der Leistungsseite durch die derzeitige Leistungsfähigkeit des AVW insgesamt begrenzt ist. Diesen Erfordernissen hat der neue Leitende Ausschuss durch Bildung einer Rückstellung entsprechend § 341 e Abs. 1 HGB Rechnung getragen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen.“ So steht es im aktuellen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 von RölfsPartner. Gemeint sind mit der „Erfüllbarkeit der Verpflichtungen“ die Grundleistungen. Für eine Anpassungsleistung, die ab 2004 gestrichen wurde und damit die gewohnte Rentenhöhe oft mehr als halbierte, besteht nur eine Teildeckung. Der § 12 c der Alterssicherungsordnung (ASO) ist nach den Urteilen des OVG außer Kraft gesetzt. Eine Satzungsänderung, die die Kammerversammlung Anfang 2007 zu beschließen haben wird, muß neue Grundlagen für eine ASO im Sinne der rechtlichen Vorgaben schaffen.

Schon lange vor Veröffentlichung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts hat der neue LA eine intensive Diskussion der Rechnungsgrundlagen des AVW geführt. Im Vorgriff auf eine detaillierte Berichterstattung des AVWinfo zur Urteilsbegründung des OVG und den Analysen von PricewaterhouseCoopers sind auch die Ergebnisse einer Klausurta-

gung des LA zur Diskussion der Rechnungsgrundlagen für die Mitglieder im AVW von Bedeutung. Schließlich fließt – sehr aktuell – auch der Beschluss der Kammerversammlung zum Antrag Nr.9 vom 4. November 2006 in die folgende Darstellung ein:

1. Der Rechnungszins für zukünftige Beiträge wird – längst überfällig - abgesenkt. Diese Maßnahme dient ausschließlich der **Verlässlichkeit** der Rentenerwartung. Selbstverständlich bleibt die Summe aller Erträge auch weiterhin die Grundlage zukünftiger Rentenberechnungen. Dies folgt dem Leitsatz: Mehr halten als versprechen.
2. Das zum 1. Januar 2005 eingeführte Splittingsystem des Rechnungszinses wird verlassen. Die alte Regelung lautet:
 - a) Alle bis 31.12.2004 gezahlten Beiträge werden weiterhin mit 4 % verzinst.
 - b) Alle weiteren Beiträge der bis zum 31.12.2004 bestandsaktiven Mitglieder werden in Höhe des im Jahr 2004 gezahlten Beitrages weiterhin mit 4 % verzinst.
 - c) Alle Beitragserhöhungen werden ab 01.01.2005 mit 2,75 % verzinst.
 - d) Allen neuen Mitgliedern, die ab 01.01.2005 Beiträge ins AVW zahlen, wird der Gesamtbeitrag mit 2,75 % verzinst.

Beispiel:

Ein Mitglied hat bis 31.12.2004 ein Beitragsaufkommen von € 100.000 erbracht. Dieses Aufkommen und alle weiteren Beiträge auf der Basis des bis dahin gültigen Monatsbeitrags von z.B. € 1.005,- werden auch in den Folgejahren mit 4 % verzinst. Von allen Beitragserhöhungen ab 01.01.2005 von z.B. zuvor € 1.005,- auf dann € 1.023,75 wird nur die Differenz zum alten Beitrag – also € 18,75 – zukünftig mit 2,75 % verzinst. Diese unübersichtliche Mehrgleisigkeit hat zu Rentenzusagen im Centbereich geführt.

3. Nach Totalverlust der gewohnten Anpassungsleistung 2004 wird eine **größtmögliche Kapitaldeckung** angestrebt, sodass die Gesamtrente als gesichert angenommen werden kann. Diese Entscheidung hat Teile des Inhaltes der später ergangenen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes und den Empfehlungen von PricewaterhouseCoopers vorweggenommen.

4. Zum Aufbau und zur Sicherung einer verlässlichen Rente mit „Inflationsausgleich“ (Forderung OVG) entfällt die Rechtswirksamkeit des § 12 c ASO. Gegenwärtig reichen die Mittel der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen aus, die nach Aufhebung des § 12 c durch das OVG als „Überschuss“ zu werten sind, um die Übergangsphase mit den gestaffelten Anpassungssätzen durchzufinanzieren. Dabei wird angestrebt, weitere Mittel in eine **Schwankungsreserve** zu überführen.

5. Die Kammerversammlung hat am 4. November 2006 mit Mehrheit einen Beschluss zur Rentenanpassung ab dem Jahr 2007 getroffen, der auch eine **Übergangsregelung** für die rentennahe Jahrgänge enthält. (Siehe Tabelle S. 8*)

Der Beschluss und das Urteil des OVG bestätigen die Notwendigkeit einer Rückstellung als Schwankungsreserve und erleichtern die Rückkehr zum individuellen Äquivalenzprinzip. Nachdem in der Vergangenheit die Auszahlungshöhe der Anpassungsleistung aufgrund fiktiver Erwartungen von Kapitalmarkterträgen in der Zukunft bestimmt wurde, will jetzt das AVW wieder eine Grundlage für eine adäquate Beteiligung auch der jüngeren und aktiven Beitragszahler an den Überschüssen gewährleisten. Dies kann selbstverständlich nur die tatsächlich erzielten Gewinne beinhalten, ohne erneut zukünftige Erwartungen auf Erträge mit einzubeziehen.

Der Beschluss zu diesem Antrag

- erfüllt die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg
- ermöglicht allen Mitgliedern die Planbarkeit ihrer Altersbezüge
- mildert individuelle Härten in der Übergangsphase
- wurde mit der ministeriellen Aufsicht im Vorfeld abgestimmt
- wurde mehr als eine Woche vor der Kammerversammlung den Gruppensprechern der KV vorgestellt

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele zu den Auswirkungen auf Ihre Rentenzahlung:

| Renteneintritt | 1990 | 1995 | 2000 |
|--|---------|---------|---------|
| Mitgliedsjahre bis 2005 | 40 | 35 | 40 |
| VPI-Index | 41,02 % | 17,25 % | 10,37 % |
| 70% VPI-Index | 28,71 % | 12,26 % | 7,26 % |
| Mindestanpassung 0,45 % / Mitgliedsjahr | 18,00 % | 15,75 % | 18,00% |
| Anpassungsleistung | 28,71 % | 15,75 % | 18,00 % |

Der Antrag zur Übergangsregelung wurde von allen Mitgliedern des Leitenden Ausschusses getragen und dann in der Kammerversammlung am 4. November 2006 mit Mehrheit verabschiedet. Die endgültige Regelung wird voraussichtlich im Frühjahr 2007 in einer außerordentlichen Kammerversammlung im Rahmen einer Satzungsänderung beschlossen werden müssen. Danach erst kann die vom OVG geforderte Neubescheidung für die Jahre 2003 und 2004 erstellt werden.

Die oben beschriebene Übergangsregelung ermöglicht allen Kolleginnen und Kollegen, sich auf die veränderte Situation schrittweise einzustellen. So werden die Härten ungerechter Verteilungssprünge weitgehend vermieden. Dass eben darum diese Übergangsregelung auch einige Zeit erfordert, ist unumgänglich und erinnert uns noch einmal an die Chronologie der Kausalitäten: Sie beginnen mit Versäumnissen, die zur Halbierung der gewohnten Renten führten. Ihnen folgt die fehlende Entlastung

für den alten LA und das Eingreifen des Oberverwaltungsgerichtes nach Klagen von Rentnern. Die Neuordnung und Konsolidierung des AVW durch den neuen LA ist die durch OVG und PwC bestätigte und notwendige Folge dieser Vorgeschichte – und nicht die Ursache.

Rückkehr zur Gerechtigkeit individueller Äquivalenz

Hätte das AVW im Rahmen langfristiger Planung die bisherige Praxis der Auszahlung von Anpassungsleistungen beibehalten wollen, wäre eine Aufstockung der Deckungsrückstellungen um ca. 144 Mio. € notwendig gewesen, um eine gesicherte Finanzierung zu gewährleisten. So wundert es niemanden, dass OVG und PwC dem AVW vorwerfen, die Anpassungsleistung nicht schon lange vor 2003 auf ein erheblich niedrigeres Niveau abgeregelt zu haben. Das nicht zu tun, hatte zu einer Schwächung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen geführt, sodass 2004

überhaupt keine Anpassung mehr geleistet werden konnte.

Nun wird deutlich, dass die Rückgewinnung der Leistungskraft des AVW keinerlei Hilfe von außen erwarten kann. Die Folgen des Aderlasses sind nur aus eigener Kraft zu kompensieren. Der Rechnungszins war stets die Voraussetzung für die vitalen Grundfunktionen des AVW und der Zusage eines Grundleistungsvolumens. Alle Altersversorgungssysteme hängen am Tropf der Kapitalmärkte. So sind auch Ausweichmanöver wie Vorschläge eines Systemwechsels keinesfalls hilfreich, sondern dienen bestenfalls einer Camouflage individueller Gerechtigkeit.

Zur Plandeckung zitieren wir aus einem Vortrag von Prof. Dr. Schneider: „Im Unterschied zum Anwartschaftsdeckungsverfahren besteht die Äquivalenz nicht zwischen den individuellen Beiträgen und Leistungen, sondern zwischen den Beiträgen und Leistungen insgesamt“, so der Staatsrechtler. Das „solidarische System“ der Plandeckungssysteme folge dem Prinzip des „intergenerativen Risikoausgleichs“. (Über Unterschiede und ihre Auswirkungen der verschiedenen Versorgungssysteme wird AVWinfo in einer der nächsten Ausgaben berichten). Die Versicherten im AVW der Zahnärzte Niedersachsens sollen sich schon bald wieder auf ein System verlassen können, das jeder individuellen Beitragsbiographie ein Äquivalent aus der Summe aller Beiträge und ihrer Erträge gutschreiben und sichern soll.

„Intergenerativer Risikoausgleich“ bedeutet Umverteilung. Die Rechnung dafür müssten bei abnehmenden Approbationszahlen und einer auf dem Kopf stehenden demografischen Pyramide besonders junge und neue Mitglieder neben den aktiven Beitragszahlern bezahlen. Sie aber sind es, die von der Rückkehr zum Prinzip individueller Äquivalenz neben allen anderen Mitgliedern profitieren werden.

* Wortlaut und Begründung des Beschlusses vom 4. Nov. 2006

Die Rentenanpassung ab dem Jahr 2007 auf die Grundleistung ergibt sich aus 70 % des prozentualen Anstiegs des Verbraucherpreisindex seit dem Rentenbeginnjahr bis einschließlich dem Jahr 2006, mindestens jedoch

- die Rentenanpassung des Jahres 2006 bei Rentnern, deren Rentenbeginn vor dem 01.01.2007 lag
- 0,45 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich dem Jahr 2005 für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2007 liegt
- 0,36 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich dem Jahr 2005 für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2008 liegt
- 0,27 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich dem Jahr 2005 für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2009 liegt
- 0,18 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich dem Jahr 2005 für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2010 liegt
- 0,09 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich dem Jahr 2005 für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2011 liegt
- 0,00 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich dem Jahr 2005 für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2012 und später liegt.

Die Anzahl der Mitgliedsjahre ergibt sich aus der Jahreszahl 2005 abzüglich der Jahreszahl des Eintrittsjahres in das AVW.

Glossar

Alterssicherungssäule I:

staatliche oder staatlich überwachte Altersversicherung

Alterssicherungssäule II:

Betriebliche Altersversorgung

Alterssicherungssäule III:

Private Altersvorsorge

Asset Liability Analyse:

Studie, um eine Anlagestrategie in Abhängigkeit von den erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu erarbeiten

Asset Allokation:

Aufteilung in verschiedene Anlageklassen

Risiko Controlling:

Laufend aktualisierte, zeitnahe Risikoerfassung zur Früherkennung unerwartet auftretender Ereignisse

Risikooverlay-Management:

Aktives Reaktionsmanagement

HGB § 341 e:

„Versicherungsunternehmen haben versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.“

nister Hirche wurden die sofort eingeleiteten Maßnahmen zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen altem und neuem Leitenden Ausschuss wie auch die projektierten Vorhaben zur Neustrukturierung in der Anlagepolitik zustimmend aufgenommen. Nach den Urteilen des OVG und der Analyse der Prüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) stand nicht mehr in Frage, dass in der Vergangenheit folgenschwere Fehler gemacht wurden. Die Vermischung der mathematischen Vorgaben individueller Äquivalenz mit Elementen der Plandeckung geht schon auf das Jahr 1977 zurück und hat die Systematik des AVW in Niedersachsen „verwässert“. Der Vorsitzende des neuen LA kommentierte die fehlende Deckung für die Kontinuität der Anpassungsleistung: „...die angesparten Gelder wurden verteilt ohne Rücksicht auf die, die auch in Zukunft Rente beziehen wollen.“ Danach wandte er den Blick nach vorn: „Wichtiger als die Vergangenheit ist nun der Umgang mit der Zukunft“. Vor dem Hintergrund des OVG-Urteils, das die Wirksamkeit des § 12 c der ASO außer Kraft setzte und dem AVW gleichzeitig die Notwendigkeit einer möglichst kaufkraftstabilen Rente ab Rentenbeginn ins Lastenheft schrieb, wird der obligatorische Neubescheid für die Jahre 2003 und 2004 erst mit Inkraftsetzung einer Änderung der ASO durch eine außerordentliche Kammerversammlung möglich, die für das Frühjahr 2007 geplant ist. Dr. Schirbort wies auf die Dringlichkeit der KV-Entscheidung hin, da so lange für diese Jahre keine wirksamen Rentenbescheide herausgegeben werden können.

In seinem überzeugenden Bekenntnis zur Freiberuflichkeit unter den Bedin-

gungen einer sozialen Marktwirtschaft wies der Vorsitzende des neuen LA auf die politischen Bemühungen zur Solidarisierung und Sozialisierung aller Gesellschaftsbereiche hin. „Mit der Ideologie der Freiberuflichkeit muss endlich Schluss sein“ zitierte Schirbort die Gesundheitsministerin und wies auf die Folgen für die berufsständische Altersversorgung hin, wenn alle angestellten Ärzte und Zahnärzte in die staatliche Rentenversicherung gezwungen werden könnten. Auch den anhaltenden, unterschwelligen Forderungen aus den Reihen der ZfN nach einem plangedeckten System erteilte Schirbort eine deutliche Absage. „Es gibt immer noch einige, die glauben, wenn man den Rentnern im AVW 40 Prozent draufschlägt, sei Frieden an der Front“, sagte Schirbort und fügte hinzu: „Das mag wohl sein, aber auf Kosten aller nachfolgenden Generationen“. Und was das zurückliegende Jahr betrifft, mag es das hundertfünzigste Mal gewesen sein, dass Schirbort auch auf der Kammerversammlung sein Credo zur Gerechtigkeit der individuellen Äquivalenz wiederholte, die „für jeden das Geld anspart und auszahlt, das er mit seinen Beiträgen erwirtschaftet hat“.

Dennoch ist diese Botschaft leider nicht bei allen angekommen. DMD Bunke (ZfN) forderte nach allem, was 2004 geschehen ist, tatsächlich wieder einen höheren Rechnungszins, weil das draußen bei den Mitgliedern des AVW „einen besseren Eindruck“ mache. - „Es wird sich nie vermeiden lassen, dass es Kollegen gibt, die das System auch nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit noch immer nicht verstanden haben“, sagte Dr. Schirbort und fügte hinzu: „Der neue LA wird eine neue Rentenpolitik machen. Ich gebe lieber Informationsschreiben zu den

Rentenerwartungen heraus, auf die man sich verlassen kann als Hoffnungen Nahrung zu geben, die sich nicht erfüllen lassen. Wir glauben mehr an das Sein als den Schein.“

Impressum

AVWinfo –
Information für Mitglieder des
Altersversorgungswerkes der
Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der
Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 0511/833910
Fax 0511/83391-206

Mitglieder

des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort
Dr. Josef Kühling-Thees
Dr. Bodo Vogel

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 04462/3298
Fax 04462/929420
hermann.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

ccv concept center verlag GmbH
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 04451/96028-0
Fax 04451/96928-21
info@ccv.de

Blick nach vorn – „Jetzt geht es um die Zukunft“

Bericht des LA-Vorsitzenden zur Kammerversammlung

Als „kollegial und an der Sache orientiert“ bezeichnete der Vorsitzende Dr. Schirbort die Arbeit im Leitenden Ausschuss anlässlich seines Berichts zum AVW im Rahmen der Kammerversammlung Anfang November 2006. Schirborts Aussage wird gestützt durch eine Reihe von einstimmigen Beschlüssen des neuen LA, insbesondere in Bezug auf die Kontinuität des individuellen Äquivalenz-

systems, dessen Prinzip in der Vergangenheit verletzt worden war. Mit einem Beschluss zur Anpassungsleistung für das Jahr 2007 hat die Kammerversammlung einen Modus vivendi geschaffen. In wenigen Jahren soll die individuelle Beitragsäquivalenz wieder praktiziert werden können. Der Weg, den der neue LA seit Übernahme der Verantwortung im AVW Ende 2005 zu gehen hatte,

war schwer. Nachdem dem alten LA im Jahr 2005 die Entlastung verweigert wurde, hat die Kammerversammlung dem neuen LA bei einigen Enthaltungen die Entlastung erteilt.

Dr. Schirbort kam bei aller Bemühung, alte Widersprüche nicht zu beleben, an einer Aufarbeitung seines ersten Amtsjahres nicht vorbei. Bei einem Besuch bei Wirtschafts-

AVW-Grundlagen auf dem Prüfstand

Analyse, Bewertung und Empfehlungen von PwC

Vor dem Hintergrund politischer Auseinandersetzungen in der Vergangenheit hielt es der neue Leitende Ausschuss des Altersversorgungswerkes der Zahnärzte Niedersachsen für notwendig, zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen altem und neuem LA ein unabhängiges und renommiertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung des internen Kontrollsystems im AVW zu beauftragen. Wirtschaftsminister Hirche begrüßte diesen Schritt. Nach dem Ereignis von 2004, als die gewohnte Rentenhöhe halbiert wurde, schien es geboten, die Fehler der Vergangenheit zu analysieren, um das AVW wieder sicher und erfolgreich für die Zukunft zu gestalten.

Der Bericht von PricewaterhouseCoopers (PwC) liegt nun vor. Diesem lagen zur Analyse und Auswertung lediglich die entsprechenden Protokolle und Berechnungen zugrunde. Vorgänge, wie z.B. die in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang stattgefundenen Diskussion um die Berufsunfähigkeit, blieben unberücksichtigt. Eine Meinung dazu sollen sich die Leser des AVWinfo selbst bilden. Darum werden die wesentlichen Auszüge aus dem zusammengefassten Prüfungsergebnis der PwC-Analyse im Originalwortlaut kursiv gedruckt wiedergegeben.

Im Rahmen unserer Prüfung konnte uns keine Anlagerichtlinie für das AVW vorgelegt werden. Es existieren zwar Anlagestrategien, die wir für die Jahre 2002 bis 2006 erhalten haben. Diese können allerdings eine übergeordnete, längerfristig ausgerichtete Anlagerichtlinien nicht ersetzen, sondern lediglich operativ ergänzen.

Wir empfehlen die Erstellung einer Anlagerichtlinie.

In der Vergangenheit wurden mehrfach Mittel aus den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen entnommen, um die Deckungsrückstellung aufzustocken bzw. Verluste aus Wertpapieren zu kompensieren.

Wir empfehlen, in der Alterssicherungsordnung die Vorgaben zu Möglichkeiten der Verwendung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen zu konkretisieren.

Der Beschluss der Stop-Loss-Marken in der 267. Sitzung des LA am 19.03.2004 erfolgte zu spät um größere Abschreibungen zu vermeiden.

Wir empfehlen, die Notwendigkeit der Festsetzung von Stop-Loss-Marken bzw. Risikobudgets für einzelne Anlageformen in der zu erstellenden Anlagerichtlinie festzuschreiben.

Angabegemäß wurden in der Vergangenheit Vorschläge des mathematischen Sachverständigen durch den alten LA grundsätzlich angenommen.

Wir empfehlen, zukünftig die Vorschläge des mathematischen Sachverständigen kritisch zu hinterfragen.

Diese (letzte) Bemerkung des Wirtschaftsprüfers betrifft eine Rechenoperation der Vergangenheit, die ein bezeichnendes Licht auf Bedeutung und Verbindlichkeit des so genannten Rechnungszinses* wirft (siehe auch „Neustart mit Altlasten“). Es gab in der Kammerversammlung vor wenigen Wochen sogar eine Stimme (DMD Bunke, ZfN-Vorsitzender), die erneut eine Erhöhung des Rechnungszinses aus optischen Gründen für erstrebenswert hielt. Damit wird deutlich, dass die Festlegung des Rechnungszinses nicht mehr ist als die Formulierung einer Erwartung. In der Realität ist für die Höhe der tatsächlichen Renten aber nichts anderes als die Summe aller Erträge am Kapitalmarkt ausschlaggebend. Wer den Rechnungszins gern ein wenig höher ansetzen möchte als es den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, schießt nach vordergründiger Zustimmung derer, die das System nicht verstanden haben. Realisiert sich diese Erwartung nicht, ist die Enttäuschung bitter.

Die Empfehlung von PwC zur kritischen Betrachtung der sachverständigen Vorschläge betrifft einen Punkt, zu dem wir PwC wieder selbst zu Wort kommen lassen:

Bei der Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen in Folge der Berücksichtigung neuer Sterbetafeln ab dem Jahr 1994 ist die Möglichkeit einer Rentenkürzung nicht nachvollziehbar dokumentiert in Betracht gezogen worden. Es wurde vielmehr über eine Anhebung des Rechnungszinses auf 4% eine ansonsten notwendige Rentenkürzung vermieden.

So leicht kann Mathematik sein. Über diese Anhebung des Rechnungszinses, d.h. allein über die Erhöhung der Erwartung für die Zukunft wurde ganz

Chronologie der Ereignisse

Abgrenzung der Verantwortung im AVW

- 1963 Gründung des AVW Niedersachsen auf Grundlage des individuellen Äquivalenzprinzips.
- 1977 Implementierung einer Mischform aus Äquivalenz und Plandeckung.
- 1994 Erhöhung des Rechnungszinses von 3,5% auf 4 % zur Vermeidung höherer Rückstellungen im Deckungsvermögen wg. Aktualisierung der Sterbetafeln.
Risikoabsicherung durch höhere Erwartung an die Zukunft. Trotzdem Entnahme von 37 Mio. € aus den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.
- 1999 Einführung neuer Sterbetafeln mit differenziertem Vorgehen bei der Höhe des Renteneintrittsalters und gleichzeitigen Entnahmen von 39,4 Mio. € aus den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.
- 2000 Erträge an Kapitalmärkten werden volatil – AVW reagiert nicht auf Warnungen.
- 2001 Erträge an Kapitalmärkten sinken weiter.
- 2002 Crash auf breiter Front: AVW reagiert nicht mit Reduzierung der Anpassungsleistungen.
- 2003 Rechnungszins bleibt bei 4 % - Anpassungsleistung bleibt ohne Deckung;
Reduzierung der Anpassungsleistung um 10 % ; Dezember 04 - LA: „AVW ist gesund“.
- 2004 Totalverlust der Anpassungsleistung; Rentner im AVW erleben „Halbierung der Renten“.
- 2005 Dem Leitenden Ausschuss wird keine Entlastung erteilt. Ein neuer LA wird gewählt.

Dezember 2005 Kammerversammlung: Wahl eines neuen LA im AVW

2006 PricewaterhouseCoopers erhält Prüfungsauftrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit. PwC simuliert Alternativszenarien für diesen Zeitraum und belegt, dass die Fortsetzung der Ausschüttung von Anpassungsleistungen in alter Höhe nicht mehr vertretbar war. PwC grenzt die Verantwortlichkeit zwischen altem und neuem LA ab und gibt Empfehlungen zur Vermeidung vergangener Fehlentwicklungen. Das Obergericht Lüneburg bezeichnet die Unmöglichkeit einer vorhersagbaren Kontinuität der Gesamtenrentenhöhe als „rechtswidrig“ und bestätigt die Kritiker der bisherigen Ausschüttungspraxis.

einfach die notwendige Aufstockung der Rückstellungen für demografische Veränderungen umgangen. Konkret handelte es sich dabei um 72,4 Mio. €, die eigentlich in die Deckungsrückstellung hätten fließen müssen. Mit dem Heraufsetzen des Rechnungszinses brauchten stattdessen nur noch 37 Mio. € aus den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen entnommen werden. Dazu PwC:

Obwohl der Vorschlag zur Erhöhung des Rechnungszinses vom mathematischen Sachverständigen gemacht wurde, hätte der LA zumindest die Systematik kritisch hinterfragen können. Die Erhöhung des Rechnungszinses als Reaktion auf eine längere Lebenszeit und somit Rentenbezugszeit erscheint zum einen logisch fragwürdig.

„Fragwürdig“ ist natürlich eine liebenswürdige Umschreibung für ein verheerendes Urteil. Im Ergebnis sind dadurch bei gleichbleibenden Erträgen die Überschüsse stark reduziert worden, ohne dass bei der Höhe der Rentenanpassung darauf reagiert worden ist. Analog zu dieser Praxis hätte der alte LA, dieser fragwürdigen Logik folgend, den Rechnungszins auch auf 8 Prozent heraufsetzen können. Das hätte „nach außen einen (noch) besseren Eindruck“ gemacht und weitere Auffüllungen der Deckungsrückstellung vermieden. Die populäre Ertragsvision wäre nur nie eingetreten. Die Mitglieder des AVW haben jedoch eine an der Realität ausgerichtete Festsetzung verdient, um sich über die zu erwartenden Rentenzahlungen frühzeitig im Klaren sein zu können.

Fernab von grundsätzlichen oder standespolitischen Divergenzen, wie sie offenbar nicht ganz zu vermeiden sind, muss der „gesunde Menschenverstand“ oberhalb allen Sachverständes den Mut haben, die Frage nach Plausibilität zu stellen. Der neue LA hat seine Lehren aus der Vergangenheit gezogen. Er will das AVW wieder auf eine verlässliche versicherungsmathematische Grundlage stellen. Für dieses Ziel hat der LA nun den Rat der Fachleute von PwC, FERI und den Banken, mit dem er die Vorgaben des OVG umsetzt. Vor allem wird der neue LA die Zustimmung und den Rückhalt aller jungen und aktiven Kolleginnen und Kollegen im AVW gewinnen, denen bald bewusst werden wird, dass in besonderem Maße sie es sind, die in der Zukunft den Nutzen von der Sanierung ihres Versorgungswerkes haben werden.